

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 15. November 2023, Zl. 6/8520/2023-4/Ing.UGB/WE, mit der Gebühren für die die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022, Zl. 1/8520/2022-10/Ing.UGB/MM, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Bioabfallgebühren werden als Entsorgungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen

Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) je 120 Liter Müllbehälter | Euro 0,30 |
| b) je 240 Liter Müllbehälter | Euro 0,60 |
| c) je 660 Liter Müllbehälter | Euro 1,65 |
| d) je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 2,70. |

- (2) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) je 120 Liter Müllbehälter | Euro 0,27 |
| b) je 240 Liter Müllbehälter | Euro 0,54 |
| c) je 660 Liter Müllbehälter | Euro 1,49 |
| d) je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 2,43. |

- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Biomüllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|-----------------------|------------|
| je 120 Liter Müllsack | Euro 4,00. |
|-----------------------|------------|

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Biomüllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und im Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Biomüllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Biomüllsackes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Gerhard P. Köfer